

153

Neubau der Ortsumgehung Wöllstadt – Ortsteile Nieder- und Ober-Wöllstadt – im Zuge der Bundesstraßen B 3 und B 45

Antrag bauzeitliche Grundwasserhaltung und Einleitung; Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Planfeststellungsbeschluss für den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Wöllstadt (Ortsteile Nieder- und Ober-Wöllstadt) im Zuge der Bundesstraßen B 3 von Bau-km 0+500 bis Bau-km 6+333 und der B 45 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+274 wurde am 28. Dezember 2009 erlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH, hat im Rahmen der Bauausführung beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung beantragt, wasserrechtliche Erlaubnisse für die bauzeitliche Grundwasserhaltung sowie die bauzeitliche Einleitung von Grundwasser und Niederschlagswasser in den Rosbach zu erteilen.

Für die Entscheidung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749), war nach § 3c Satz 2 in Verbindung mit

Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 2 UVPG zu prüfen, ob die beantragten Grundwasserhaltungsmaßnahmen und Einleitungen die in Anlage 1 des UVPG festgelegten Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten und ob diese Maßnahmen gegebenenfalls aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Voraussetzungen des § 3c Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG liegen nicht vor. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die beantragten Grundwasserhaltungsmaßnahmen und die Einleitung in den Rosbach keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Entscheidung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen. Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 23. Januar 2017

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 1-D – 061-k-06#2.094c

StAnz. 7/2017 S. 238

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

154

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz

Inhaltsverzeichnis:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
6. Zuwendungsfähige Ausgaben
7. Zuwendungsverfahren
8. Verwendungsnachweisverfahren
9. Zweckbindung der geförderten Maßnahmen
10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
11. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wird nachstehende Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz erlassen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zweck der Richtlinie ist die Förderung der Gewässerentwicklung zum Erreichen des guten ökologischen Zustands oder Potenzials der Gewässer nach den §§ 27 bis 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Hochwasserschutzes durch Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2. Zuwendungen werden auf der Grundlage des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden:
 - 2.1.1. die Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen und Initialmaßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung an Gewässern, die im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) enthalten sind,
 - 2.1.2. Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer insbesondere durch die Errichtung geeigneter Anlagen zum Fischauflauf und -abstieg, Rück- oder Umbau von Querbauwerken,

- 2.1.3. Renaturierungsmaßnahmen an sonstigen Gewässern bei besonders begründetem ökologischem Interesse,
- 2.1.4. Innovative Projekte zum Erreichen des guten ökologischen Zustands oder Potenzials der Gewässer und zum Hochwasserschutz,
- 2.1.5. das Ablösen von Wasserrechten, soweit dadurch eine kosteneffizientere Lösung zur Renaturierung erreicht werden kann,
- 2.1.6. die Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten und konzeptionelle Ausarbeitungen zum Erreichen des guten ökologischen Zustands oder Potenzials der Gewässer, wenn daraus auch Maßnahmen umgesetzt werden,
- 2.1.7. der innerörtliche Ausbau von Gewässern unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Hochwasserschutz und den naturnahen Gewässer-ausbau unter besonderer Beachtung der Erreichung des guten ökologischen Zustands oder Potenzials der Gewässer,
- 2.1.8. die Erweiterung von Leit- und Schutzdeichen sowie Hochwasserschutzmauern,
- 2.1.9. der Neubau von Vorhaben nach Nr. 2.1.8.,
- 2.1.10. Errichtung und Erweiterung von Hochwasserrückhaltebecken sowie Maßnahmen an Hochwasserrückhaltebecken, die wegen technischer Regeln zur Anlagensicherheit umgesetzt werden müssen,
- 2.1.11. vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahmen zur Aktivierung von potenziellen Retentionsräumen (Rückhalteräume), auch durch Rückverlegung von Deichen,
- 2.1.12. die Erarbeitung von Plänen und Karten zur Verbesserung des Hochwassermanagements in den Einzugsgebieten nach den Grundsätzen des vorsorgenden Hochwasserschutzes sowie die vertiefte Sicherheitsprüfung entsprechend der Verwaltungsvorschrift über die Wasseraufsicht bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren in der jeweils geltenden Fassung,
- 2.1.13. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung und zur Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern zweiter Ordnung, bei denen sich das Land nach § 25 Abs. 4 HWG an der Finanzierung der Unterhaltung beteiligt, sowie
- 2.1.14. wissenschaftliche Begleituntersuchungen, soweit sie besonderen, sich aus der Maßnahme ergebenden wasserwirt-

schaftlichen Fragestellungen oder der Evaluierung des Förderprogramms dienen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungen können gewährt werden an Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, kommunale Zweckverbände und Teilnehmergemeinschaften (TG) nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG).
- 3.2. Die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1. sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 4.5. berechtigt, die Zuwendung an Dritte, die nicht selbst antragsberechtigt sind, nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids und der VV Nr. 12 zu § 44 LHO weiterzuleiten. Soweit die Mittel an einen Dritten weitergeleitet werden sollten, hat dies durch einen Bescheid zu erfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn:
- 4.1.1. es nach Art und Umfang zum Erreichen des Zwecks dieser Richtlinie unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist,
- 4.1.2. die für das Vorhaben erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen beispielsweise wasserrechtliche Genehmigung oder naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen,
- 4.1.3. bei der Planung und Durchführung die Erfordernisse des Umweltschutzes, des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden und
- 4.1.4. die dauerhafte Unterhaltung der geförderten Maßnahme gesichert ist.
- 4.2. Die Beseitigung von Hochwasserschäden wird nur gefördert, wenn es sich um einen außergewöhnlichen Aufwand handelt und die betreffenden Schäden wasserbehördlich bestätigt werden.
- 4.3. Gefördert werden können auch Bauabschnitte nach Nr. 2.1, die für sich allein funktionsfähig sind.
- 4.4. Vorhaben im Sinne der Gewässerentwicklung müssen, wenn sie nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der WRRL sind, Bestandteil eines Gewässerentwicklungskonzeptes oder einer Gewässerschau sein.
- 4.5. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte nach Nr. 3.2. ist nur möglich, wenn
- 4.5.1. das beantragte Vorhaben Bestandteil des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der WRRL ist und
- 4.5.2. die Wasserkraftnutzung oder Fischteichbewirtschaftung
- 4.5.2.1. dauerhaft aufgegeben und die Anlage entsprechend der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse zurück- beziehungsweise umgebaut wird oder
- 4.5.2.2. weiterhin erfolgt, die Anlage vor dem 22. Dezember 2009 in Betrieb genommen wurde, eine gültige wasserrechtliche Zulassung vorliegt und keine Widerrufsgründe nach § 18 Abs. 2 oder § 20 Abs. 2 WHG bestehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1. Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Höhe der Zuwendung innerhalb der angegebenen Förderbandbreiten richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich (§ 48 und 56 des Finanzgleichgesetzes – FAG).
- 5.2. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist von den Gesamtausgaben auszugehen, die nach Abzug der Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der sonstigen nicht zuwendungsfähigen Ausgaben verbleiben.
- 5.3. Soweit die Prüfung und Wertung der Angebote für Bauleistungen und freiberufliche Leistungen ergibt, dass die Kosten von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Schätzungen wesentlich abweichen, können die Antragsteller vor der Auftragsvergabe über die zuständige Wasserbehörde der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) einen angepassten Finanzierungsplan vorlegen. Diese prüft dann, ob aufgrund geänderter zuwendungsfähiger Ausgaben der Zuwendungsbetrag zu aktualisieren ist. Der Zuwendungsbescheid wird auf Basis der geprüften festgestellten Angebotsendsumme des für den Zuschlag vorgesehenen Angebots nach Vorlage eines aktualisierten Finanzplanes angepasst, sofern – bei einer Aufstockung der ursprünglichen Zuwendung – die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

- 5.4. Der Fördersatz beträgt 65 bis 85 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.5. Bei Vorhaben nach den Nr. 2.1.1. bis 2.1.7. beträgt für die Jahre 2017 bis 2019 der Fördersatz 75 bis 95 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dieser Fördersatz sinkt ab 2020 jährlich um 5 vom Hundert. Maßgeblich ist das Jahr der Antragstellung.
- 5.6. Bei Vorhaben nach Nr. 2.1.9. beträgt der Fördersatz zwischen 20 und 40 vom Hundert.
- 5.7. Für naturschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund von Hochwasserschutzmaßnahmen nach Nr. 2.1.8. bis 2.1.10. erforderlich werden, beträgt der Fördersatz einheitlich 30 vom Hundert.
- 5.8. Bei Vorhaben nach Nr. 2.1.13. beträgt der Fördersatz zwischen 50 und 70 vom Hundert.
- 5.9. Bei Vorhaben, mit denen die Ziele dieser Richtlinie nicht in vollem Umfang erreicht werden können, oder bei anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen kann eine Verminderung des Fördersatzes um bis zu 40 vom Hundert erfolgen.
- 5.10. Für den Erwerb von Grundstücken werden als Obergrenze zuwendungsfähige Ausgaben – siehe hierzu auch Nr. 6.1.3.2. – in Höhe von 10 EUR/m² anerkannt. In fachlich besonders begründeten Einzelfällen können im Bereich Gewässerentwicklung höhere Ausgaben maximal bis zum doppelten Bodenrichtwert anerkannt werden.
- 5.11. Nicht gefördert werden Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben unter 5 000 EUR liegen.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

- 6.1. Zuwendungsfähig sind:
- 6.1.1. die Ausgaben für die Planung, die Bauüberleitung und die örtliche Bauüberwachung sowie für sonstige Leistungen nach der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und für die ökologische beziehungsweise bodenkundliche Baubegleitung,
- 6.1.2. die Bauausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen (einschließlich der Ausgaben für die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht und für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutze des Bodens) sowie
- 6.1.3. die Ausgaben für den Grunderwerb.
- 6.1.3.1. Bei Gewässerentwicklungsmaßnahmen beschränkt sich die Förderung des Grunderwerbs auf Grundstücke oder Teilgrundstücke im Ufer und Auenbereich, soweit sie zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie sowie zur Wiederherstellung naturnaher Gewässer erforderlich sind. Wenn die Ausgaben für die Vermessung die Mehrausgaben für das gesamte Grundstück übersteigen, ist auch der Grunderwerb über den Ufer- und Auenbereich hinaus zuwendungsfähig. Die erworbenen Flächen sind nach den Entwicklungszielen des Genehmigungsbescheids der natürlichen Sukzession zu überlassen oder extensiv zu bewirtschaften.
- 6.1.3.2. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Grunderwerb sowie die erforderlichen Vermessungs-, Notariats- und Gerichtsausgaben. Dabei sind die unter Nr. 5.10. aufgeführten Obergrenzen zu berücksichtigen.
- 6.1.3.3. Bei Hochwasserschutzmaßnahmen beschränkt sich die Förderung des Grunderwerbs auf die Flächen, die für die baulichen Maßnahmen zwingend erforderlich sind, zum Beispiel bei Hochwasserrückhaltebecken und bei der Aktivierung von Hochwasserschutzräumen auf die Aufstandsflächen der Dämme.
- 6.1.3.4. Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller eingebrachte Grundstücke werden in der Höhe ihres Wertes als Eigenmittel anerkannt. Die Gewässer- und Wegeparzellen sind hiervon ausgenommen. Die eingebrachten Grundstücke sind nur auf den Eigenanteil anrechnungsfähig. Der Wert der eingebrachten Grundstücke ist mit den Bodenrichtwerttabellen der Gutachterausschüsse oder einem amtlichen (Kauf-)Wertgutachten nachzuweisen.
- 6.1.3.5. Zu Tauschzwecken können auch Grundstücke erworben werden, die nicht unmittelbar an das Gewässer grenzen. Der Tausch setzt eine Wertermittlung der Grundstücke und bei abweichenden Werten einen Ausgleich voraus. Der Wertausgleich (Überschuss oder Fehlbetrag) ist in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen. Nicht benötigtes Gelände ist nach Abschluss der Gewässerentwicklungsmaßnahme, spätestens jedoch nach drei Jahren, zu veräußern und der Erlös einschließlich der Nebenkosten anteilmäßig

dem Zuwendungsgeber zu erstatten. Sollte bei der Wiederveräußerung der ursprüngliche Kaufpreis nicht zu erzielen sein, kann das Grundstück zu dem nach amtlichen Gutachten geschätzten Wert verkauft werden. Bis dahin sind die Grundstücke im Sinne einer ökologischen verträglichen Talauenbewirtschaftung zu nutzen.

6.1.3.6. Zur Verringerung der Nebenkosten beim Grunderwerb ist vorrangig die Möglichkeit eines Flurbereinigungsverfahrens zu nutzen.

6.1.4. Vorhaben nach den Nr. 2.1.1. bis 2.1.7. können bei Vorliegen der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen alternativ aus naturschutzrechtlichen Ersatzzahlungen gefördert werden. In diesen Fällen darf keine Doppelförderung erfolgen. Auch eine Förderung des Selbstbehaltes der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers scheidet aus.

Bei Vorhaben nach den Nr. 2.1.1. bis 2.1.7. können im Umfang des durch den Vorhabenträger selbst finanzierten monetären Eigenanteils positive Wirkungen für Natur und Landschaft als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 1a Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt, insbesondere auch nach § 135a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches dem bauleitplanerischen „Ökokonto“ gutgeschrieben werden. Dies trifft nur zu, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Stellung im Finanz- und Lastenausgleich des kommunalen Zuwendungsempfängers als unterdurchschnittlich eingestuft werden.

Stellen Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie selbst Eingriffe nach § 14 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar und sind insoweit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durch den Vorhabenträger zu erbringen, ist in diesen Fällen eine Finanzierung aus der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung oder eine Anerkennung als Ökokonto unzulässig.

6.1.5. Bei Regiearbeiten

- die Personalausgaben (ohne Gemeinkostenzuschlag) sowie die Ausgaben für die durch eigenes Personal der Bauträger durchgeführte Planung, Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung in Höhe von 80 vom Hundert der zugelassenen Vergütung nach den Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung,
- die Einsatzausgaben eigener Geräte des Bauträgers (Betriebsausgaben, Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge nach der Baugeräteliste des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie) bis zu 80 vom Hundert der Anschaffungsausgaben,
- die Materialausgaben in Höhe von 80 vom Hundert der Gestehungsausgaben nach Aufmaß.

6.1.6. Schadenersatz nach § 41 Abs. 4 WHG, soweit die Beseitigung eines Hochwasserschadens einen Eingriff in ein Anliegergrundstück erfordert.

6.1.7. Ausgaben für Entschädigungen aufgrund der Inanspruchnahme von Grundstücken (Pacht- und Nutzungsausfallentschädigung), insbesondere auch Entschädigungen aufgrund von Eigentumsänderungen maximal bis zur Höhe des Bodenrichtwertes, die zum Beispiel durch Überflutung, Uferabriss oder Bildung eines neuen Gewässerbettes entstehen und keine Wiederherstellung des früheren Zustandes erfolgt.

6.1.8. In fachlich besonders begründeten Fällen öffentlichkeitswirksame Maßnahmen wie Schautafeln oder fachlich notwendige Maßnahmen zur Besucherlenkung. Solche Ausgaben sind im Ausgaben- und Finanzierungsplan gesondert darzustellen.

6.1.9. Ausgaben, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung entstehen, insbesondere zum Beispiel für Leistungen der beauftragten Planerin oder des beauftragten Planers in Arbeitskreisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, für die Vorstellung der Ergebnisse auf einem Bürgerforum oder für eine Analyse der geäußerten Einwände.

6.1.10. In fachlich besonders begründeten Fällen sind die Ausgaben für Initialpflanzmaßnahmen zuwendungsfähig.

6.2. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

6.2.1. Maßnahmen, die zwar mit dem Bauvorhaben ausgeführt werden, aber nicht der Erfüllung des eigentlichen Zuwendungszwecks dienen,

6.2.2. Leistungen beziehungsweise Teilleistungen zur Planung und Ausführung des Vorhabens, die fehlerhaft sind oder nicht dem eigentlichen Vorhabenziel dienen,

6.2.3. Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen insbesondere erhaltende Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung (zum Beispiel Baumschnitt, -pflege und Ersatzpflanzungen, Räumung des Profils und Kolkverbau sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden soweit nicht Maßnahmen der Nr. 2.1.13.),

6.2.4. Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 77, 78 Abs. 2 Nr. 5 oder Abs. 3 Nr. 1 WHG,

6.2.5. Erneuerungsinvestitionen für maschinentechnische Einrichtungen, sofern diese nicht für die Anpassung an grundlegende sicherheitstechnische Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendig sind,

6.2.6. über Regiearbeiten hinausgehender Verwaltungsaufwand der Bauträger (Personal- und Geschäftsbedürfnisse),

6.2.7. Anschaffung von Baugeräten, Maschinen, Kraftfahrzeugen,

6.2.8. bei Planungskosten die Leistungsphase 9 (Teil VI HOAD), ausgenommen Talsperrenbuch,

6.2.9. Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung,

6.2.10. Gebühren des Landes, Grunderwerbssteuer sowie Versicherungsbeiträge,

6.2.11. Besichtigungsreisen, Ausgaben für Richtfeste und Einweihungen, Bewirtungskosten,

6.2.12. Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 des BNatSchG in Verbindung mit § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG),

6.2.13. Notariats- und gerichtliche Ausgaben von einzubringenden Grundstücken sowie

6.2.14. Maßnahmen, Gerät und Material zur Katastrophen- und Gefahrenabwehr sowie mobile Elemente, sofern dies nicht nur dem Lückenschluss in baulichen Hochwasserschutz-einrichtungen dient.

7. Zuwendungsverfahren

7.1. Anträge zur Förderung sind in dreifacher Ausfertigung über die für die Maßnahmen zuständige Wasserbehörde an die WIBank (Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Gustav-Stresemann-Ring 9, 65189 Wiesbaden) zu richten. Die jeweils aktuellen Antragsformulare können von der Homepage der WIBank heruntergeladen werden.

7.2. Die nach dem HWG und der Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden zuständige Wasserbehörde prüft die Anträge und leitet sie an die WIBank weiter.

7.3. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium entscheidet in den Bereichen Gewässerentwicklung (Nr. 2.1.1. bis 2.1.7.) und Hochwasserschutz (Nr. 2.1.8. bis 2.1.12.) sowie bei Nr. 2.1.14. über die Förderungen. Für den Bereich Gewässerunterhaltung (Nr. 2.13.) entscheidet die WIBank. Die Erstellung der Zuwendungsbescheide erfolgt durch die WIBank (Bewilligungsstelle).

7.4. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Beginn und den Abschluss der Maßnahme der zuständigen Wasserbehörde und der WIBank schriftlich anzuzeigen.

7.5. Erhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für den Zuwendungszweck weitere öffentliche Mittel, so hat sie oder er dies der Bewilligungsstelle mitzuteilen. Die nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung kann sich dadurch in der Höhe ändern. Die Kumulation mit anderen Förderungen des Landes ist ausgeschlossen.

7.6. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat bei allen Veröffentlichungen über das Vorhaben darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben durch das Land Hessen gefördert wurde.

8. Verwendungsnachweisverfahren

8.1. Spätestens neun Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Verwendungsnachweis bei der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Vorlagefrist bleibt eine (Teil-)Rückforderung der Zuwendung vorbehalten.

Die zuständige Wasserbehörde führt die Prüfung der (Bau-)Ausführung und die (bau-) fachliche Prüfung des Verwendungsnachweises durch, erstellt einen Prüfvermerk und übersendet die Unterlagen an die WIBank.

8.2. Der WIBank obliegt die haushaltsrechtliche Prüfung des Verwendungsnachweises.

9. Zweckbindung der geförderten Maßnahmen

Die Förderung von Maßnahmen erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass Grundstücke innerhalb eines

Zeitraums von 25 Jahren ab Kauf, die geförderten Bauten und baulichen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren ab Fertigstellung sowie die technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ab Lieferung veräußert und/oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des HVwVfG, der § 44 der LHO und die hierzu erlassenen VV in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 BHO (ZBau), Anhang 1 zur VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO,
- der Gemeinsamen Runderlasses betreffend Öffentliches Auftragswesen (Vergabeerlass).

Die ANBest-P, ANBest-GK sowie gegebenenfalls die RZBau sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.

10.1. Abweichend von Nr. 3.1 der ANBest-P sind:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) und
- Teil I des Gemeinsamen Runderlasses zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) und die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes in der jeweils geltenden Fassung

anzuwenden, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt.

Öffentliche Auftraggeber, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, haben abweichend von Nr. 3.1 der ANBest-GK bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks das ohnehin für sie geltende nationale Vergaberecht in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und das europäische Vergaberecht in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Regelungen des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben unberührt.

- 10.2. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
- 10.3. Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen.
- 10.4. Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt, der vor Beginn des Vorhabens zu stellen ist, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden; der letzte Halbsatz von VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO findet keine Anwendung. Aufgrund der zugelassenen Ausnahme besteht kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach. Hierzu bedarf es unter anderem der abgeschlossenen Prüfung der Zuwendungsvoraussetzun-

gen. Mit der Zustimmung wird bescheinigt, dass die Ausführung des Vorhabens einer späteren Förderung nicht entgegensteht. Der Beginn des Vorhabens erfolgt auf eigenes Finanzierungsrisiko der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.

Planung, Voruntersuchung, die Untersuchung auf Kampfmittel und der Rückschnitt von Gehölzen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Ebenso gilt dies für den Grunderwerb, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf. Als Stichtag gilt das Datum der Antragsstellung. Bei Hochwasserschäden erforderliche Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr, die wasserbehördlich bestätigt werden, gelten ebenfalls nicht als Beginn des Vorhabens.

Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Förderberechtigte oder der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens einget.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Zuwendung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde zulassen. Die Baugenehmigung muss dann spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden.

In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, oder durch Fristablauf als erteilt gilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.

- 10.5. Bei Zuwendungen an kommunale Zuwendungsempfänger sind deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen. Über die Mittel verfügt das jeweils zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.
- 10.6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme für die Förderung der Gewässerentwicklung zum Erreichen des guten ökologischen Zustands oder Potenzials der Gewässer nach § 27 bis 31 WHG oder des Hochwasserschutzes über die zu bewilligenden Zuwendungen. Ausgenommen davon sind Bewilligungen nach Nr. 2.1.13.
- 10.7. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat für geförderte Maßnahmen den Vorteil für Verkehrswege oder sonstige bauliche Anlagen, die verlegt, verändert oder erneuert werden und hierbei eine Wertsteigerung gegenüber dem vorherigen Zustand erfahren, der Bewilligungsstelle zu erstatten. Bei einem errechneten Vorteilsausgleich (Abrechnungssumme) unter 10 000 Euro für die im Sinne von Satz 1 verlegten, veränderten oder erneuerten Verkehrswege oder sonstigen baulichen Anlagen ist keine Kürzung der Zuwendung vorzunehmen.
- 10.8. Werden die nach Nr. 6.1.3.4. von der Antragstellerin oder vom Antragsteller eingebrachten Grundstücke in Höhe ihres Wertes als Eigenmittel anerkannt, so darf die Zuwendung nicht höher sein als die übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben. Das gilt entsprechend für die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 6.1.5.
- 10.9. In dem Zuwendungsbescheid ist eine Bestimmung aufzunehmen, wann mit der Maßnahme spätestens zu beginnen ist.
- 10.10. Die Zuwendungsempfänger sind durch eine Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, für Hochwasserschutzmaßnahmen Wirkungskennzahlen nach näherer Festlegung vorzulegen.
- 10.11. Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
- 10.12. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden Stelle oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen des Rechnungshofs des Landes Hessen, der im

Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen kann. Diese Bestimmung ist als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

11. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie ersetzt die bisher geltende Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz vom 30. Juli 2008 (StAnz. S. 2270) und die Richtlinie für die pauschale Zuweisung für Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung vom 18. November 2010 (StAnz. 2011 S. 93).

Wiesbaden, den 31. Januar 2017

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
III 2 - 79m 16.0
- Gült.-Verz. 85 -

StAnz. 7/2017 S. 238

DER LANDESWAHLLLEITER FÜR HESSEN

155

Bundestagswahl am 24. September 2017;

Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten

- Nach § 32 der Bundeswahlordnung – BWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), **fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Landeslisten** für die Wahl zum Neunzehnten Deutschen Bundestag am 24. September 2017 **auf**. Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen fordern die Kreiswahlleiter gesondert durch öffentliche Bekanntmachung auf. Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter wurden im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 2016 S. 967) bekannt gegeben; sie sind außerdem im Themenportal Wahlen unter der Internetadresse wahlen.hessen.de veröffentlicht.
- Landeslisten können **nur von Parteien** eingereicht werden, § 27 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes – BWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062). Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzten Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge unterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche eine Landesliste nur einreichen, wenn sie spätestens am 19. Juni 2017 (97. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr**, dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre **Beteiligung** an der Wahl **angezeigt** haben und der Bundeswahlausschuss ihre **Parteieigenschaft festgestellt** hat (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563), beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 bis 6 BWG).
- Wählbar zum Deutschen Bundestag ist, wer am 24. September 2017 Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (vergleiche § 15 BWG). Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches strafbar.
- Die **Landesliste** soll nach dem **Muster der Anlage 20** zur Bundeswahlordnung eingereicht werden. Sie muss enthalten:
 - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
 - den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift

(Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber (§ 39 Abs. 1 BWO). Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied in einer anderen als der die Landesliste aufstellenden Partei ist,
- in einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Landesliste oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (§§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 5 BWG) und
- seine Zustimmung zur Benennung schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Land. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. Auf die nach § 27 Abs. 5 BWG entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG für die Aufstellung von Parteibewerbern wird besonders hingewiesen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hat die Befugnis, der Versammlung Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten; darüber hinaus haben Bewerberinnen und Bewerber das Recht, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§§ 21 Abs. 3 Satz 2 und 3, 27 Abs. 5 BWG).

- Die Landesliste soll ferner Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BWO; vergleiche hierzu § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 BWG). Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zur Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson solche Parteimitglieder zu bestimmen, die in Wiesbaden oder näherer Umgebung wohnen, und deren E-Mail-Adressen sowie die Telefon- und Faxverbindungen anzugeben.
- Die Landesliste muss von mindestens **drei Mitgliedern des Vorstandes** des Landesverbandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich **unterzeichnet** sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste entsprechend von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist (vergleiche unter Nr. 10) eine schriftliche, dem § 39 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 5 Satz 2 BWG, § 39 Abs. 2 BWO).
- Die Landeslisten der Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahl-